



PRAXISINFORMATIONEN



» Vertriebsrecht

Das neue Vertriebskartellrecht



WWW.LEINEN-DERICH.S.DE



PRAXISINFORMATIONEN



VERTRIEBSKARTELLRECHT

Verträge mit selbstständigen Vertriebspartnern (insbesondere Vertragshändler- und Franchiseverträge) weisen in der Regel eine Vielzahl von Wettbewerbsbeschränkungen auf wie Exklusivrechte, Preisvorgaben, Mindestbezugsverpflichtungen oder Wettbewerbsverbote, durch die der Warenbezug oder Absatz mehr oder weniger stark reglementiert wird. Diese Wettbewerbsbeschränkungen sind stets daraufhin zu überprüfen, ob sie kartellrechtlich zulässig sind.

Handelsvertreterverträge sind häufig nicht kartellrechtlich relevant (sog. Handelsvertreterprivileg). Sie fallen nur unter das Kartellverbot des Art. 101 AEUV, wenn der Handelsvertreter bezüglich der Verträge, die er vermittelt, besondere Risiken trägt.

Das vertragsbezogene Vertriebskartellrecht wird vom EU-Recht durch Art. 101 AEUV sowie den hierzu ergangenen Gruppenfreistellungsverordnungen (GVO) geregelt. Das deutsche Kartellrecht hat in § 1 GWB mit seiner 7. GWB-Novelle 2005 die Regelungen des Art. 101 AEUV nahezu wort- und inhaltsgleich übernommen, so dass das deutsche Kartellrecht für die Beurteilung von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen in Vertriebsverträgen keine eigenständige Bedeutung mehr hat.

Freistellung vom Kartellverbot des Art. 101 AEUV

Art. 101 AEUV verbietet alle Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Verstößt eine Vereinbarung gegen dieses Verbot, ist sie nichtig. Die Nichtigkeit erstreckt sich jedoch zunächst nur auf die Bestandteile des Vertrages, die mit Art. 101 AEUV unvereinbar sind.

Eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise kann zulässig sein, wenn sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, und die Verbraucher angemessen an den durch die Vereinbarung entstehenden Gewinnen beteiligt werden. Die Kommission hat in verschiedenen Gruppenfreistellungsverordnungen für einzelne Wirtschaftszweige festgehalten, wann dies der Fall ist. Für Vertriebsverträge greifen die Vertikal-GVO vom 10.05.2022 und die Kfz-GVO vom 27.5.2010 ein.

Die Kommission stellt den Gruppenfreistellungsverordnungen Erwägungsgründe voran, die als Auslegungsregeln dienen und die Meinung der Kommission widerspiegeln. Ferner finden sich in den Gruppenfreistellungsverordnungen Begriffsdefinitionen und sie legen ihren Anwendungsbereich dar. Zudem gibt die Kommission Leitlinien zu ihren Gruppenfreistellungsverordnungen heraus, in denen die Verordnungstexte kommentiert.

Zwischenstaatlichkeit

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen werden nur von Art. 101 AEUV erfasst, wenn sie sich auf den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten auswirken (sog. Zwischenstaatlichkeitsklausel). Zur Auslegung der Zwischenstaatlichkeit hat die Kommission ebenfalls Leitlinien erlassen. Zwischenstaatlichkeit ist danach jedenfalls dann anzunehmen, wenn die beteiligten Unternehmen ihre Sitze in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

Spürbarkeit

Ein weiteres durch die Entscheidungspraxis der Kommission und die Rechtsprechung des EuGH eingeführtes Tatbestandsmerkmal ist, dass die Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht relativ unbedeutend d.h. spürbar sein muss, um kartellrechtliche Auswirkungen zu haben. In der sog. Bagatellbekanntmachung (De-minimis-Bekanntmachung vom 30.8.14 hat die Kommission dargelegt, unter welchen Voraussetzungen es ihrer Meinung nach an der Spürbarkeit einer Wettbewerbsbeschränkung fehlt.



PRAXISINFORMATIONEN

Vertikal-GVO

Für Vertriebsverträge grundlegend ist die Verordnung der Kommission vom 10.05.2022 zur Anwendung des Art. 101 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (sog. Vertikal-GVO). Diese Gruppenfreistellungsverordnung ist am 01.06.2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.5.2034. Sie erfasst vertikale Vereinbarungen, ohne wie früher zwischen den Vertriebsformen Alleinvertrieb, Alleinbezug oder Franchising zu unterscheiden.

Die Vertikal-GVO erklärt in Artikel 3 Abs. 1 vertikale Vereinbarungen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen zwischen Unternehmen mit einem Marktanteil von nicht mehr als 30 % auf den relevanten Märkten für rechtmäßig. Unterhalb dieser Marktanteilsschwelle kann von der Zulässigkeit aller vertikalen Vereinbarungen ausgegangen werden. Für die Ermittlung des Marktanteils enthält Art. 8 Vertikal-GVO Anwendungsvorschriften.

Art. 4 Vertikal-GVO zählt allerdings vertikale Vereinbarungen auf, die von der Freistellung nach der Vertikal-GVO ausdrücklich ausgenommen sind (sog. Kernbeschränkungen). Enthält ein Vertrag nur eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung, die eine Kernbeschränkung verletzt, entfällt die Freistellung für alle in dem Vertrag vorhandenen Wettbewerbsbeschränkungen. Unter den Kernbeschränkungen fallen u.a. Preisbindungen, Beschränkungen des Wiederverkaufs und das Verbot von passiven Verkäufen. Bei passiven Verkäufen reagiert der Vertriebspartner nur auf Anfragen von Kunden außerhalb seines Gebietes. Diese werden nicht durch gezielte Ansprache der betreffenden Kunden oder Kundengruppen in den betreffenden Gebieten ausgelöst. In ihren Vertikal-Leitsätzen führt die Kommission aus, dass sie die Verwendung des Internets durch Einrichtung einer eigenen Webseite oder eines Online-Shops für die Werbung und den Verkauf von Erzeugnissen in der Regel als eine Form des Passivverkaufs ansieht, wenn eine Webseite nicht eindeutig dazu bestimmt ist, hauptsächlich Kunden in einem Gebiet oder einer Kundengruppe zu erreichen, die einem anderen Vertriebspartner zugeteilt sind. Die Anwendung von Techniken zur Suchmaschinenoptimierung auf einer Website stuft die Kommission in ihren Leitlinien ebenfalls als eine Form des passiven Verkaufs ein.

Die Vertikal-GVO hat zudem als Kernbeschränkung die Verhinderung der wirksamen Nutzung des Internets zum Verkauf der

Vertragswaren oder -dienstleistungen durch den Vertriebspartner oder seine Kunden eingeführt. Untersagt ist es, den Online-Handel der Vertriebspartner durch indirekte Beschränkungen zu behindern. Von der Kernbeschränkung des Online-Verkaufs ausgenommen sind Beschränkungen, die sich auf die Art beziehen, wie die Vertragsprodukte online präsentiert werden.

Als weitere Kernbeschränkung führt Vertikal-GVO Vereinbarungen bei der Lieferung von Ersatzteilen auf, die dem Vertriebspartner untersagen, die Ersatzteile an Endverbraucher, Reparaturbetriebe, Großhändler oder andere Dienstleister zu verkaufen, die der Unternehmer nicht mit der Reparatur oder Wartung seiner Waren betraut hat.

Von der Vertikal-GVO werden Wettbewerbsverbote nach Art. 5 nur eingeschränkt erfasst. Sie nicht gruppenfreigestellt, wenn sie für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als 5 Jahren gelten. Nachvertraglichen Wettbewerbsverboten versagt die Vertikal-GVO grundsätzlich die Freistellung und lässt diese nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Art. 5 Abs. 3 Vertikal-GVO) zu.

KFZ-GVO

Für den Kraftfahrzeugsektor hat die Kommission die Verordnung über die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor unter dem 27.5.2010 (sog. Kfz-GVO) verabschiedet. Diese läuft am 31. Mai 2023 aus.

Bis zum Jahr 2013 galt die Kfz-GVO für alle diese Bereiche. Für vertikale Vereinbarungen im Neuwagengeschäft findet seither jedoch nach Art. 2 Kfz-GVO nur noch die Vertikal-GVO Anwendung. Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen in Kfz-Händlerverträgen, die das Neuwagengeschäft betreffen, sind mithin nur noch an der Vertikal-GVO zu messen. Bedeutung hat die Kfz-GVO weiterhin für vertikale Vereinbarungen im Ersatzteil- und Werkstattgeschäft. Aber auch dort sind die Regelungen der Vertikal-GVO zu beachten. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen im Ersatzteil- und Werkstattgeschäft werden nur dann freigestellt, wenn sie zunächst die Voraussetzungen der Vertikal-GVO erfüllen (Art. 4 Kfz-GVO). Sie müssen also die Marktanteilsgrenze von 30% beachten und dürfen weder Kernbeschränkungen noch weitere von der Vertikal-GVO nicht freigestellte Beschränkungen enthalten.



PRAXISINFORMATIONEN

Handelsvertreterprivileg

Handelsvertreter, die i.S.v. § 84 Abs. 1 Verträge über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen zwischen einem Unternehmer und Kunden vermitteln, fallen zunächst einmal nicht unter das Kartellverbot des Art. 101 AEUV. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Handelsvertreterprivilegs ist aber, dass der Handelsvertreter bezüglich der Verträge, die er im Namen des Auftraggebers schließt oder aushandelt, keine oder nur unbedeutende Risiken trägt. Hat der Handelsvertreter hingegen besondere Risiken übernommen, gilt seine Vereinbarung mit dem Unternehmer für die Anwendung des Art. 101 AEUV nicht als Handelsvertretervertrag. Der Handelsvertreter wird dann als unabhängiges Unternehmen betrachtet, so dass seine Vereinbarung mit dem Unternehmer wie jede andere vertikale Vereinbarung in den Anwendungsbereich des Art. 101 AEUV fällt.

Unter besonderen Risiken versteht die Kommission u.a., wenn der Handelsvertreter

- Eigentum an den im Rahmen des Handelsvertretervertrags erworbenen oder verkauften Waren erwirbt und die Vertragsdienstleistungen selbst erbringt,
- sich an den Kosten beteiligt, einschließlich derer für die Beförderung der Ware, die mit der Lieferung/Erbringung bzw. dem Erwerb der Vertragswaren oder -dienstleistungen verbunden sind;
- auf eigene Kosten oder eigenes Risiko Vertragswaren lagert,
- eine Haftung für die Erfüllung der Vertragspflichten der Kunden (Delkredereübernahme) übernimmt.

Der Unternehmer kann jedoch, um das Handelsvertreterprivileg aufrecht zu erhalten, Risiken dem Handelsvertreter abnehmen, in dem er die genauen Kosten, die dem Handelsvertreter durch die Übernahme von Verpflichtungen (z.B. Lagerhaltung) entstehen, ersetzt.

Einzelfreistellung

Liegt der Marktanteil der an einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise beteiligten Unternehmen über 30% oder verstößt diese gegen eine der Kernbeschränkungen bzw. weiteren Beschränkungen der Gruppenfreistellungsverordnungen, kann versucht werden, sich auf eine Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 (§ 2 Abs. 1 GWB) zu berufen. Die Voraussetzungen für eine Einzelfrei-

stellung regelt Art. 101 Abs. 3 AEUV. Die Kommission hat Leitlinien veröffentlicht, in denen sie im Einzelnen erläutert, wie sie diese Voraussetzungen des Art. versteht. Im Falle der Verletzung einer Kernbeschränkung wird in der Regel eine Einzelfreistellung aber nicht in Betracht kommen.

PRAXISINFORMATIONEN

IHR ANSPRECHPARTNER



DR. BERND WESTPHAL

Tel.: 0049-(0)221 / 772 09 21

Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89

bernd.westphal@leinen-derichs.de